

Reglement über Mandatsabgaben von Behördenmitgliedern und Personal der Einwohnergemeinde Steffisburg

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art. 1

Abgabepflicht der Mitglieder des Gemeinderates aus politischem Mandat

¹ Die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat von ihren oder seinen Einkünften aus politischen Mandaten den folgenden Anteil der Finanzverwaltung abzuliefern:

1. 25 Prozent der Bruttopauschalentschädigung und Sitzungsgelder aus der Zugehörigkeit zu den eidgenössischen Räten;
2. 15 Prozent der Sitzungsgelder aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat.

Entschädigungen für Mahlzeiten, Reisen und Übernachtungen sind nicht abgabepflichtig.

² Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind nicht abgabepflichtig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates können für die Belange ihres politischen Mandates ihr Abteilungssekretariat sowie für spezifische Fragen die Dienste der Verwaltung beanspruchen, soweit dadurch die Erfüllung der ordentlichen Verwaltungsaufgaben auch ohne zusätzliches Personal sichergestellt werden kann.

Art. 2

Abgabepflicht der Mitglieder des Gemeinderates aus Vertretungsmandaten

¹ Die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist für die Einkünfte, die sie oder er bei der Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Organisationen und Körperschaften erzielt, abgabepflichtig.

² Die Abgabepflicht besteht für den Teil der Einkünfte, der 3 Prozent des Jahreslohnes gemäss Art. 3 des Reglements über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums übersteigt. Die Abgeltung effektiver, belegter Spesen ist in die Berechnung nicht mit einzubeziehen.

³ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind nicht abgabepflichtig.

Art. 3

Abgabepflicht des Personals
a) aus politischem Mandat
b) aus Vertretungsmandaten

¹ Für das Personal gilt die Regelung Art. 1 Abs. 1 sinngemäss.

² Das Personal ist für steuerbare Einkünfte, die es aus Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Organisationen und Körperschaften erzielt, abgabepflichtig, soweit sie den Betrag von Fr. 3'000.00 jährlich übersteigen. Sitzungsgelder sind nicht abgabepflichtig.

³ Gemeindedelegierte ausserhalb der Gemeindeverwaltung verfügen frei über die steuerbaren Einkünfte aus ihren Mandaten.

Art. 4

Meldepflicht

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und das Personal haben ihre Einkünfte gemäss den Artikeln 1, 2 und 3 jährlich der Finanzverwaltung zu melden.

Art. 5

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Steffisburg, 18. Oktober 2002

Namens des Grossen Gemeinderates
Die Präsidentin
sig. E. Schwarz

Der Gemeindeschreiber
sig. H. Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 18. Oktober 2002 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Oktober 2002 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 26. November 2002

Der Gemeindeschreiber
sig. H. Schmid

Änderung Artikel 2 gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 28. Januar 2005. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2005.